



Allgemeine Hinweise für das Wasserrechtsverfahren gem. Art. 15 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Wassergesetzes –BayWG – zum Betrieb einer Wärmepumpe mit oberflächennahem Grundwasser

Da Grundwasser beim Betrieb von Wärmepumpen zu besonders günstigen Leistungsziffern führt, wird es bevorzugt als Wärmequelle verwendet. Wasser, insbesondere Grundwasser, ist jedoch ein sehr wertvolles Gut. Seine Benutzung bedarf deshalb äußerster Sorgfalt.

Bei Wärmepumpen trifft diese Verantwortung nicht nur den Betreiber, sondern in gleicher Weise Anlagenhersteller, Planer, Brunnenbaufirma und schließlich den Installateur. Ihre Aufgabe ist es, zu verhindern, dass durch den Bau und Betrieb der Anlage das Grundwasser nachteilig beeinträchtigt wird.

Die folgenden Hinweise richten sich deshalb an alle bei der Planung und Bau von Wärmepumpenanlagen Beteiligten und sind – schon nach den allgemeinen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes - zu beachten:

Grundwasserschutz

Von allen Grundwassernutzungen hat die Gewinnung von Trinkwasser absolute Priorität. Deshalb können Wärmepumpenanlagen mit Grundwasser als Wärmequelle nur dort zugelassen werden, wo Trinkwassergewinnungsanlagen mit Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Gegebenfalls muss auf eine andere Wärmequelle z.B. Luft ausgewichen werden.

Tiefreichende Bohrungen verletzen nicht nur die über dem Grundwasser liegenden Deckschichten, sondern können auch die Trennschicht zwischen verschiedenen Grundwasserstockwerken durchstoßen. Die Wirksamkeit von Abdichtungsmaßnahmen lässt sich nicht überprüfen. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass Rohre früher oder später durch Korrosion undicht werden und damit eine nicht erwünschte Verbindung zwischen den Grundwasserleitern entsteht. Zu schützende tieferliegende Grundwasserstockwerke und gespanntes Grundwasser kommen daher aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht als Wärmequellen in Frage.

Alle anderen Grundwasservorkommen kommen grundsätzlich als Wärmequelle in Betracht. Bohrungen – auch Probenahmen – sollten jedoch nur nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt Rosenheim vorgenommen werden. In fachlichen Fragen wenden Sie sich an den von Ihnen beauftragten Sachverständigen bzw. Ihrem Fachbetrieb.

Um die Grundwasserbilanz zu erhalten, ist Grundwasser nach Benutzung grundsätzlich in den Grundwasserleiter zurückzuleiten, dem es entnommen wurde. Es darf um nicht mehr als 5 °C abgekühlt und in seiner Beschaffenheit nicht verändert werden.

Genehmigungsverfahren

Der Betrieb einer Wärmepumpe stellt eine Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Für diese Benutzung muss daher vor Errichtung der

Wärmepumpe eine Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zum Betrieb einer Wärmepumpe nach Art. 15 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG beantragt werden.

Der Antrag (als Anlage diesem Merkblatt beigelegt) ist bei der

**Stadt Rosenheim
Umweltamt
Königstr. 15/II Zi. 209
83022 Rosenheim
Ansprechpartner Frau Moskart, Tel. 08031/365-1871 und
Herr Gaida, Tel. 08031/365-1868**

zu stellen.

Mit dem Antrag sind folgende Anlagen (jeweils 4fach) vorzulegen:

- Lageplan 1 : 1000,
- Grundriss- und Schnittplan M 1 : 100 mit Darstellung des Entnahme- und des Schluckbrunnens sowie
- Gutachten eines Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft gem. Art. 78 BayWG .

Ein Gutachter kann aus der beigelegten Liste der u.a. für thermische Nutzungen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Regierungsbezirk Oberbayern) entnommen werden. (Weitere Gutachter auf Anfrage).

Probebohrungen sind dem Umweltamt der Stadt Rosenheim gem. Art. 30 Abs. 1 BayWG schriftlich anzuzeigen.

Eventuelle Auskünfte zu den jeweiligen Grundwasserständen können beim Tiefbauamt der Stadt Rosenheim (Herr Buchner, Tel. 08031/365-1747), sowie beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Herr Doll, Tel 08031/305-172) erfragt werden.

Förderprogramme und weitere Informationsmöglichkeiten

Zur Förderung des rationellen Energieeinsatzes und der Nutzung erneuerbarer Energien gibt es eine Reihe von Programmen, welche auch die Wärmepumpentechnologie zum Teil einschließen. Bitte nutzen Sie die Informationsquellen im Internet:

☞ Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München Tel. 089/9214-0
www.stmug.bayern.de/umwelt/boden/geothermie/foerderung.htm
und www.energieatlas.bayern.de/

☞ www.erdwärmepumpe.de

- ☞ Stadtwerke Rosenheim, Versorgungs- GmbH, Energiedienstleistung, Bayerstr. 5, 83022 Rosenheim, Tel. 08031/365-2501
www.swro.de/Energiedienstleistung-Allgemeines
- ☞ Kreditanstalt für Wiederaufbau, Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt/Main, Tel 069/74310
www.Kfw.de
- ☞ Bundesministerium f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Str. 25 – 39, 65760 Eschborn, Tel. 06196/908-0
www.bafa.de
- ☞ Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Tel. 089/2176-0
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Anlagen

- ☞ Liste Private Sachverständige der Wasserwirtschaft
- ☞ Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zum Betrieb einer Wärmepumpe mit oberflächennahem Grundwasser gem. Art. 15 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG.